



Achtung Fristverlängerung für Einreichung!

Aufgrund eines technischen Problems in der Datenbank ZWIMOS wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen verlängert bis

10.12.2015

Link für Datenbank zur Antragstellung:

nachstehend der Link (über die esf-Homepage) mit allen erforderlichen Informationen zur Datenbank für die Antragstellung:

<http://www.esf.at/esf/foerderungen/esf-datenbank-zwimos/>

Antworten zu Anfragen zum Call FöBeS Projekt 1 vom 03.12.2015

Frage:

In der bisherigen Kalkulation - die auch im Finanzplan aufscheinen wird - ergeben sich Gesamtkosten die höher sind als die maximalen, förderbaren Kosten für das Projekt.

Da aber ohnehin nach Eckkosten bis zur maximalen Förderhöhe abgerechnet wird sollte dies kein Problem darstellen.

Antwort:

Die Budgetobergrenzen sind absolut bindend, die Finanzpläne entsprechend einzureichen.

Antworten zu Anfragen zum Call FöBeS Projekt 1 vom 02.12.2015

Frage:

Wenn Umstände eintreten, die der Förderungswerber nicht zu vertreten hat, die es jedoch nicht möglich machen Indikatoren wie TeilnehmerInnenanzahl bzw. Vermittlungsquote zu erreichen – ist in diesem Fall mit einer (rückwirkenden) Kürzung der Fördermittel zu rechnen – und wenn ja mit welcher?

Antwort:

Bei einem geförderten Projekt handelt es sich nicht um einen unmittelbaren Leistungsaustausch sondern lediglich um ein subventionsgerechtes Verhalten. Dieses ist in der vertraglich vereinbarten Form nachzuweisen. Wenn das Bemühen um die Erreichung der Zielzahlen zudem dokumentiert, also in Form von Arbeitszeit nachgewiesen werden kann und durch eine plausible Begründung ergänzt ist, muss eine Kürzung nicht unbedingt erforderlich sein. In jedem Fall werden aber Gegensteuerungsmaßnahmen als Vorschläge



notwendig sein. Diese Beurteilungen sind aber immer Einzelfallbeurteilungen und können keinesfalls pauschal negativ oder positiv beantwortet werden.

Frage:

Sind die Kosten von € 700.- /TeilnehmerIn ein Wert der auf der Ebene der TeilnehmerIn zu erreichen ist oder handelt es sich um einen Durchschnittswert der maximalen Förderung geteilt durch die Anzahl der TeilnehmerInnen?

Antwort:

Es handelt sich um einen Durchschnittswert.

Frage:

In der Unterlage „Zuschussfähige Kosten“ ist bei den Personalkosten (Artikel 2) der Verweis auf gesetzliche und kollektivvertragliche Kosten zu lesen. Wir verfügen im Bereich unserer arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über Betriebsvereinbarungen die diese Kosten abbilden. Gilt eine Betriebsvereinbarung als „gesetzliche Bestimmung“?

Antwort:

Die Höhe der maximal zuschussfähigen Personalkosten richtet sich nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen. Betriebsvereinbarungen gelten nicht als „gesetzliche Bestimmung“, zumal nach ArbVG Gehaltsordnungen nicht in Form einer echten Betriebsvereinbarung nach § 97 ArbVG rechtswirksam vereinbart werden können. Das BMASK hat allerdings zugesagt, hier eine praxisnahe Lösung zu erarbeiten.

Frage:

Oder haben wir damit zu rechnen, dass alle Personalkosten die sich oberhalb der vergleichbaren Kosten des BAGS-KV befinden, als nicht zuschussfähige Kosten gesehen werden?

Antwort:

Ja. Siehe oben.



Frage:

Wie verhält sich das mit Personen für die es Im BAGS-KV keine Einstufungen gibt? Wie verhält sich dies in Bezug auf Zulagen die es Im BAGS- KV gibt aber nicht in der entsprechenden Branche?

Antwort:

Gibt es keinen KV, der im Betrieb zur Anwendung kommt, so sind vergleichbare Branchen-KVs heranzuziehen und die MitarbeiterInnen entsprechender ihrer Tätigkeit im Projekt einzustufen. Im Zweifelsfall ist der BAGS-KV heranzuziehen.

Zulagen können nur anerkannt werden, wenn sie im verwendeten KV vorgesehen sowie der im Projekt ausgeübten Tätigkeit entsprechen.

Frage:

Können Personen die noch nicht in der Organisation arbeiten mit N.N., entsprechenden Stunden und Einstufungen budgetiert werden?

Antwort:

Ja.

Frage:

Darf die Projektleitung zum Teil auch Schlüsselkraft sein?

Antwort:

Ja.

Frage:

Müssen für die Beauftragung von bereits existierenden Dienstleistungen (z.B.: Büroreinigung, Supervision, Geräte, Steuerberatung) die jährlich über € 1.600,- liegen nun entsprechend der Auftragsvergaben (Artikel 6) mehrere Angebote eingeholt werden?

Antwort:

Offerte für Vergaben müssen vorgelegt werden können. Sollte der Auftragswert zwischen 400,- und 1600,- Euro liegen, so muss zumindest ein Nachweis der orts- und marktüblichen Preisangemessenheit erfolgen, z.B. mittels Internetrecherche oder Preisvergleiche.

Die Rechercheergebnisse sind zu dokumentieren. Dies kann lt. Dokument „Zuschussfähige Kosten“, S.8, im Wiederholungsfall entfallen, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal geprüft wurde.

Frage:

Wie gestaltet sich das bei bestehenden Mietverträgen?

Antwort:

Auch bei den Mietkosten gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dies ist ggf. nachzuweisen.

Frage:

Wir sind Mitglied bei Dachverband der Sozialen Einrichtungen (DSE) – gelten die Mitgliedsbeiträge an diesen Dachverband als zuschussfähig?

Antwort:

Ja. Siehe auch Finanzplan - ist eine eigene Kostenkategorie.



Frage:

Welche Datenbanken müssen wir in Zukunft mit Daten der Leistungserbringung befüllen? Aus den Unterlagen entnehmen wir das dies Strukturen des ESF, des AMS, des WAFF und der SDW sein können? (auch zu finden in: Einhaltung der Dokumentationsrichtlinien von SDW, ESF und AMS)

Antwort:

ZWIST: Für Abrechnungs- und Berichtswesen (inkl. Teilnehmer/innen-Erfassung) wird eine Datenbank zur Verfügung gestellt.

AMS: Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet sich zur Einrichtung eines eAMS-Kontos und die relevanten Services für Partnerinstitutionen zu nutzen (z.B. Berichte zu Person, Teilnahmeliste, Eintritte/Austritte).

Es sind unter Wahrung des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen zu erfassen.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat den im Projekt erbrachten Leistungsumfang mittels Journalführung nachzuweisen. Die Journalführung wird voraussichtlich durch die ESF-TN-Datenbank abgedeckt.

SDW: Die Dokumentationspflichten der Träger/innen gegenüber der Sucht- und Drogenkoordination Wien sind definiert in den Dokumentationsrichtlinien der Sucht- und Drogenkoordination Wien. (nachzulesen unter <http://sdw.wien/de/ueber-uns/dokumentation/>)



Antworten zu Anfragen zum Call FöBeS Projekt 3 vom 01.12.2015

Frage:

Wie steht es um die Auslauffinanzierung im Falle, dass eine Förderung nach Ablauf der Periode nicht verlängert wird?

Antwort:

Der ausgeschriebene Förderzeitraum läuft von 1.1.2016-31.12.2016. Die Förderungsgeber/innen behalten sich vor, das Vorhaben jährlich zu verlängern. Diese Option besteht maximal bis zum Ende der aktuellen Förderperiode (31.12.2020). Aus Sicht des ESF sind Auslauffinanzierungen nicht vorgesehen. Darüber hinausgehende Fristen sind an anderer Stelle zu klären.

Frage:

Werden die Fördermittel bei Zuschlag ab 01.01.2016 in monatlichen Tranchen an den Projektträger überwiesen?

Antwort:

Nein. Die Auszahlung der gemeldeten Ausgaben ist an einen 90 Tage Zeitplan gebunden, der besagt, dass der Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrages an die Begünstigten überwiesen werden muss. Unabhängig davon können einzelne nationale FördergeberInnen monatliche Kofinanzierungen tätigen; in diesem Fall ist nur mehr der Differenzbetrag innerhalb der 90 Tage Frist fällig.

Die nationalen Fördergeber können einen vom ESF-Procedere abweichenden Zahlungsplan vereinbaren. Dieser lautet:

AMS: es können nach Unterfertigung der Förderungsvereinbarung voraussichtlich 82,5% des Förderanteils des AMS Wien an der Gesamtförderung in monatlich gleichbleibenden Teilzahlungen überwiesen werden.

SDW: der Förderanteil der Sucht- und Drogenkoordination Wien an der Gesamtförderung kann in monatlich gleichbleibenden Teilzahlungen überwiesen werden oder auch in quartalsweiser Vorauszahlung erfolgen. Nach Absprache mit dem Projektträger/der Projektträgerin wird der entsprechende Zahlungsplan im Fördervertrag festgeschrieben.

Frage:

Wenn die Fördermittel nicht ab 1.1.2016 verfügbar sind: für wie viele Monate muss der Träger eine Vorfinanzierung leisten können?

Antwort:

Siehe vorige Antwort.

Frage:

Werden Sollzinsen, die bei Zahlungsverzug auftreten, als förderfähige Kosten anerkannt, wenn die Schuld ganz offensichtlich nicht beim Träger liegt?

Antwort:

Nein. Siehe dazu auch das Dokument "Zuschussfähige Kosten", auf das im Call Bezug genommen wird, unter Artikel 12, "nicht zuschussfähige Kosten", Punkt i). Diese Unterlage ist sowohl auf der esf-Homepage als auch auf der waff-Homepage zu finden.